Jugendordnung

Sportjugend im
Kreissportbund Höxter e. V.

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

§ 1 – Name und rechtliche Stellung 3
§ 2 – Grundsätze 3
§ 3 – Zweck und Aufgaben 3
§ 4 – Organe 4
§ 5 – Ordentliche Jugendversammlung 4
§ 6 – Zuständigkeit der Jugendversammlung 5
§ 7 – Außerordentliche Jugendversammlung 5
§ 8 – Sportjugendteam 5
§ 9 – Änderungen der Jugendordnung 6

§ 1 – Name und rechtliche Stellung

1) Die Sportjugend ist die Jugendorganisation im Kreissportbund Höxter e. V. (nachfolgend KSB genannt). Sie ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (KJHG).

2) Die Jugendorganisationen der Mitgliedsvereine des Kreissportbundes Höxter e. V. bilden die **Sportjugend im Kreissportbund Höxter e. V.** (nachfolgend Sportjugend genannt). Sie vertritt alle jungen Menschen der Mitgliedsvereine des Kreissportbundes Höxter e. V., die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

3) Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des KSB selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zugewiesenen Mittel des KSB zuständig.

4) Die Sportjugend ist steuerrechtlich unselbstständig.

5) Die Sportjugend ist eine Untergliederung des KSB und unterliegt, soweit die folgenden Regelungen nicht abweichen, der Satzung des KSB. Im Zweifel haben die Bestimmungen der Satzung Vorrang.

§ 2 – Grundsätze

6) Die Sportjugend bekennt sich zur freiheitlichen-demokratischen Grundordnung und setzt sich für Mitbestimmung, Mitgestaltung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit aller, besonders junger, Menschen ein.

7) Die Sportjugend ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein.

8) Die Sportjugend setzt sich für manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für die Erziehung zu Fairplay und Respekt ein.

9) Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihrer präventiven Arbeit jeglicher Art von rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.

10) Die Sportjugend ist Mitglied der Sportjugend im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. und kann Mitglied in anderen Organisationen sein.

§ 3 – Zweck und Aufgaben

11) Die Sportjugend fördert die Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des KSB.

12) Die Sportjugend engagiert sich zur Erfüllung ihres Zwecks und zum Erreichen ihrer Ziele in den beiden übergeordneten Handlungsbereichen der **Kinder- und Jugendverbandsarbeit** und der **Kinder- und Jugendsportentwicklung**.

Innerhalb dieser Handlungsbereiche agiert die Sportjugend in folgenden Handlungsfeldern:

Kinder- und Jugendverbandsarbeit

- Kinder- und Jugendpolitik
- Partizipation und ehrenamtliches Engagement
- Internationale Jugendarbeit

Kinder- und Jugendsportentwicklung

- Kinder – und Jugendarbeit im Sportverein
- Zusammenarbeit Sportverein – Kita/Schule
- Kommunale Netzwerkarbeit

Bei der Bearbeitung dieser Handlungsfelder übernimmt die Sportjugend folgende Aufgaben:

a. Interessensvertretung,
b. Betreuung und Unterstützung der Vereine und deren Jugenden
c. Innovation
d. Kinder- und Jugendbildung
e. Qualifizierung
f. Öffentlichkeitsarbeit

§ 4 – Organe

Organe der Sportjugend sind:

a) die Jugendversammlung,
b) das Sportjugendteam.

§ 5 – Ordentliche Jugendversammlung

1) Die Jugendversammlungen sind das höchste Organ der Sportjugend. Sie bestehen aus den gewählten Delegierten der Jugendorganisationen der Mitgliedsvereine des KSB sowie den Mitgliedern des Sportjugendteams.
2) Die ordentliche Jugendversammlung findet alle zwei Jahre als Präsenz- oder digitale (hybride) Versammlung statt. Sie wird mindestens drei Wochen vorher vom Sportjugendteam unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuellen Anträge in Textform (Brief, E-Mail, Fax) einberufen.
3) Anträge zur ordentlichen Jugendversammlung müssen in Textform mit Begründung spätestens bis zum 31.01. des Versammlungsjahres beim Sportjugendteam eingereicht werden.
4) Die Jugendorganisation jedes Mitgliedsvereins des KSB hat eine nicht übertragbare Stimme. Maßgebend ist das Ergebnis der Bestandserhebung des LSB für das der Jugendversammlung vorhergehende Jahr. Berücksichtigung finden Mitgliedsvereine mit mindestens 10 Mitgliedern unter 18 Jahren. Jedes Mitglied des Sportjugendteams hat eine nicht übertragbare Stimme.
5) Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden

stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

6) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Delegierten. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
7) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von einem Drittel der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer*innen verlangt wird.
8) Die Jugendversammlung wird von einem/r der beiden Leiter*innen des Sportjugendteams geleitet. Ist kein Mitglied des Sportjugendteams anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter/-in.
9) Der/Die Versammlungsleiter*in bestimmt den/die Protokollführer*in.

§ 6 – Zuständigkeit der Jugendversammlung

1) Aufgaben der Jugendversammlung sind:

   a) Festlegung der Richtlinien für die Kinder- und Jugendarbeit und für die Arbeit des Sportjugendteams,
   b) Entlastung des Sportjugendteams,
   c) Wahl des Sportjugendteams,
   d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§ 7 – Außerordentliche Jugendversammlung

1) Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn

   a) das Interesse der Sportjugend es erfordert,
   b) ein Drittel der Jugendorganisationen der Mitgliedsvereine im Kreissportbund Höxter e. V. es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Sportjugendteam beantragt.
   c) Die Einberufung und Durchführung einer außerordentlichen Jugendversammlung richtet sich nach § 5 (2) dieser Jugendordnung.

§ 8 – Sportjugendteam

1) Das Sportjugendteam besteht mindestens aus zwei Personen, die gleichberechtigt sind.
2) Das Sportjugendteam kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.
3) Die Zusammensetzung des Sportjugendteams sollte möglichst das Verhältnis von männlichen und weiblichen Mitgliedern repräsentieren. Mindestens ein Mitglied des Sportjugendteams hat zum Zeitpunkt der Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet.
4) Zum Zeitpunkt der Wahl ist ein Mitglied des Jugendvorstands mindestens 18 Jahre alt.
5) Eine Person des Sportjugendteams ist Mitglied des erweiterten Vorstandes des Kreissportbundes Höxter e. V.
6) In das Sportjugendteam ist jede/-r zur Jugendversammlung der Sportjugend anwesende Delegierte wählbar. Ist ein/e Delegierte*r nicht anwesend, so hat er/sie seine/ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl schriftlich anzuzeigen.

7) Die Mitglieder des Sportjugendteams werden von der Jugendversammlung für zwei Jahre

gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Sportjugendteams im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

8) Zur Planung und Durchführung besonderer oder regelmäßiger Aufgaben sowie bestimmter Projekte kann das Sportjugendteam Arbeitsgruppen bilden und Beauftragte einsetzen, deren Tätigkeit mit der Erledigung ihrer jeweiligen Aufgaben endet. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Sportjugendteams.
9) Die Sitzungen des Sportjugendteams finden nach Bedarf statt.

§ 9 – Änderungen der Jugendordnung

1) Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen wurde.

2) Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

3) Die Jugendordnung oder deren Änderungen treten in Kraft, wenn sie vom erweiterten Vorstand des Kreissportbundes Höxter e. V. bestätigt worden sind.

Die Jugendordnung wurde am 15.04.2021 einstimmig von der Jugendversammlung verabschiedet und vom erweiterten Vorstand des Kreissportbundes Höxter e.V. bestätigt.